**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Entnahme von Grundwasser aus einem Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1634, Gemarkung Voglarn, Markt Triftern für die Trink- und Brauchwasserversorgung des Anwesens mit Staudengärtnerei von Frau Ursula Klose-Dichtl und Herrn Karl-Heinz Dichtl, Hochholz 3, 84371 Triftern**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-prüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Frau Ursula Klose-Dichtl und Herr Karl-Heinz Dichtl haben mit Schreiben vom 28.12.2022 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme (Trink- und Brauchwasser) aus dem Tiefbrunnen (Bohrbrunnen) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1634 der Gemarkung Voglarn, Markt Triftern. Beantragt wurde eine jährliche Entnahmemenge von 1.500 m³ / Jahr.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei der beantragten Entnahmemenge nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 19.03.2024**

**Landratsamt Rottal-Inn**

**Untere Wasserrechtsbehörde**

Rudy